



MICHAELPUHL
RECHTSANWALT

Kluckstraße 36
10785 Berlin

Tel.: 030-30 32 99 93

Fax: 030-30 32 99 94

puhl@rechtsanwalt-puhl.de

Übersicht zum Formwechsel eines rechtsfähigen Vereins in eine (gemeinnützige) GmbH

Grundlagen

- Formwechsel richtet sich ausschließlich nach dem Umwandlungsgesetz,
- ein Verein kann nur in eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH oder AG) oder eine Genossenschaft umgewandelt werden

Ablauf der Umwandlung

- Erstellen der Satzung der Gesellschaft,
- Vorabanfrage beim zuständigen Finanzamt bezüglich der neuen Satzung, wenn Gemeinnützigkeit angestrebt wird,
- u. U. Änderung der Satzung nach den Wünschen des Finanzamts,
- Prüfung der Firma (des Namens) der Gesellschaft nach Handelsrecht, Markenrecht und Urheberrecht,
- Erstellen eines Umwandlungsberichts, dieser enthält die Erläuterung und Begründung der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte des Formwechsels und den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses; durch einstimmigen Beschluss aller Vereinsmitglieder kann auf den Umwandlungsbericht verzichtet werden,
- frist- und formgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Umwandlungsbeschluss in der Mitgliederversammlung des Vereins, dieser muss notariell beurkundet werden, er bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wenn der Zweck geändert werden soll (anwesend und nicht anwesend), ansonsten sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich,
- Anmeldung der Umwandlung zum Vereinsregister und zum Handelsregister durch die/den Geschäftsführer*innen der Gesellschaft,
- Beantragung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt,
- Eintragung der Umwandlung im Vereins- und im Handelsregister, Umwandlung damit vollzogen; die Mitglieder werden mit den Anteilen an der neuen GmbH gemäß der Aufteilung im Umwandlungsbeschluss beteiligt,
- elektronische Bekanntmachung der Umwandlung durch das Handelsregister,
- Antrag beim Finanzamt auf Gemeinnützigkeit,
- Finanzamt gibt Antrag auf Gemeinnützigkeit statt,

Hinweise

- Klage gegen den Umwandlungsbeschluss innerhalb eines Monats nach dem Beschluss durch die Mitglieder möglich; alle Mitglieder des Vereins können aber auf Klagerecht durch notariell beurkundete Erklärung, die in der Beschlussurkunde aufgenommen wird, verzichten,
- die Gewinnermittlung erfolgt im Geschäftsjahr der Umwandlung insgesamt nach den Regeln für die GmbH (also Bilanz),
- steuerrechtlich muss eine Übertragungsbilanz erstellt werden, um die unterschiedlichen Gewinnermittlungssysteme voneinander abzugrenzen, diese Bilanz ist auf den steuerlichen Übertragungstichtag zu ermitteln, der selbst gewählt werden kann; dieser ist praktischerweise der 1. Januar im Jahr der Umwandlung; der Übertragungstichtag sollte aber nicht länger als 8 Monate vor dem Antrag auf Eintragung der Umwandlung liegen,
- die Höhe des Stammkapitals darf nicht mehr als das nach Abzug der Schulden verbleibendes Vermögen betragen, dieses muss mithin mindestens 25.000,00 Euro betragen

Anmerkung

Diese Zusammenfassung des Themas kann keine persönliche Beratung ersetzen. Sie erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keine Haftung für etwaige Fehler übernommen. Bitte wenden Sie sich direkt an mich, wenn Sie eine individuelle Beratung wünschen, die Ihre persönlichen Verhältnisse und Wünsche berücksichtigt.

Letzte Aktualisierung: Februar 2022